

5. Kommen die einem Hypothekengläubiger zugetheilten Erstehungsgelder, wenn die Hypothek von dem Verwalter des wider den Pfandgrundstücksbesitzer eröffneten Konkurses mit Erfolg angefochten worden ist, der nachstehende Hypothekengläubiger dagegen Aufhebungsklage nicht erhoben hat, letzterem oder der Konkursmasse zu?

§§. 22. 30 R.D.

VI. Civilsenat. Urth. v. 5. Dezember 1887 i. S. S. (Bekl.) w. K.'s Konkurs (Rl.). Rep. VI. 240/87.

I. Landgericht Baunzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Auf dem Grundstücke des K. war am 30. März 1885 eine Hypothek für seine Ehefrau zur Sicherung ihres Einbringens und am 14. April 1885 eine Arresthypothek für S. eingetragen worden. Am 18. April 1885 wurde wider K. der Konkurs eröffnet. Die Ehefrau meldete ihre Einbringensforderung an. Der Konkursverwalter bestritt dieselbe und erlangte ein rechtskräftiges Urtheil, welches den Hypotheken-

eintrag des Einbringens gemäß §. 23 Ziff. 1 R.D. den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärte. Inzwischen war das Pfandgrundstück versteigert worden. Der Verteilungsplan überwies den Erstehungsgeldwert mit 4480,32 *M* der verehelichten K. S. ging leer aus. Er hatte der Befriedigung der verehelichten K. aus dem Versteigerungserlöse widersprochen, nachher jedoch seinen Widerspruch zurückgezogen. Gleichwohl beanspruchte er später die der Ehefrau zugeteilten Erstehungsgelder. Der Verwalter erhob gegen ihn Klage auf Anerkennung, daß dieselben der Konkursmasse zuzuweisen seien. Die zweite Instanz erkannte dem Antrage des Klägers entsprechend. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Konkursordnung bestimmt in §. 22: „Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden.“ Damit ist ausgesprochen, daß die erfolgreiche Anfechtung einer Rechtshandlung durch die Konkursgläubiger nur ihnen Rechte verschafft, anderen Beteiligten dagegen nicht zu statten kommt. Schon die Worte des Gesetzes ergeben dies. Dasselbe wird außerdem in den Motiven zu §. 22 R.D. S. 111 flg. und zu den §§. 30—32 R.D. S. 146 hervorgehoben. Im Verhältnisse zu anderen Beteiligten bleibt also die Handlung so lange als gültig bestehen, als sie nicht ebenfalls dieselbe wirksam anfechten. Die Folgen der Anfechtung ordnet §. 30 Abs. 1 R.D. näher dahin: „Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.“ Hiernach ist, wenn die angefochtene Handlung in der Bestellung einer Hypothek am Grundstücke des Gemeinschuldners bestand, das Grundstück von der Hypothek zu befreien und der beim Verkaufe des Grundstückes ausgefallene Betrag des Kaufpreises der Konkursmasse an Stelle des Inhabers der Hypothek zuzuweisen. Insbesondere können die im Range nachstehenden Hypothekengläubiger den Betrag nicht beanspruchen, da ihnen gegenüber die von der Konkursmasse angefochtene Hypothekenbestellung in ihren Folgen noch fortwirkt, falls sie nicht ihrerseits auch die Außerkraftsetzung der Hypothek erstreiten.

Die vorstehenden konkursrechtlichen Grundsätze sind in der angegriffenen Entscheidung richtig angewendet worden. Dieselbe stellt thal-

sächlich fest, daß der Kläger ein rechtskräftiges Urteil erlangt hat, welches die Einbringenshypothek der verehelichten K. den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärt, daß aber der nach der Einbringenshypothek eingetragene Beklagte die nämliche Hypothek nicht angefochten und sogar den anfänglich dagegen erhobenen Widerspruch zurückgenommen hat. Daraus wird mit Recht gefolgert, nur der Kläger, nicht der Beklagte, könne die auf die Einbringenshypothek verteilten Kaufgelder fordern. Diese Erwägungen verstoßen namentlich nicht gegen den §. 30 R.D. Die Konkursmasse empfängt mit den fraglichen Ersthebungsgeldern in der That dasjenige zurück, was durch die Hypothekenbestellung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert wurde. Der Gemeinschuldner begab sich, indem er sein Grundstück für das Einbringen der Ehefrau verpfändete, des Rechtes auf Ausantwortung des der Hypothekensumme entsprechenden Überschusses, welchen die für das Grundstück erzielten Kaufgelder nach Befriedigung der der Einbringensforderung vorgehenden Gläubiger ergeben. Dieses Recht entsteht wieder durch die Anfechtung der Hypothek, aber nur zu Gunsten des Anfechtenden, nicht zu Gunsten anderer Beteiligten, vor allem nicht der nachfolgenden Hypothekengläubiger. Die angefochtene Hypothek ist nicht gänzlich aufgehoben. Die Bestellung der Hypothek muß in allen, nicht die Konkursmasse berührenden Beziehungen einweilen noch als gültig erachtet werden. Sonstige Beteiligte können aus der vom Konkursverwalter unternommenen Anfechtung der Hypothek keinen Nutzen ziehen. Der Beklagte ist nicht befugt, den Rechtsatz für sich anzurufen, daß die nachstehenden Hypothekengläubiger an die Stelle der weggefallenen Hypothek treten. Ihm gegenüber ist die Hypothek noch vorhanden. Die Konkursmasse erlangt auch mit der Zuteilung der auf die Einbringenshypothek angewiesenen Ersthebungsgelder keinen Vorteil, der ihr nicht gehörte. Sie erwirbt damit bloß das, was der Gemeinschuldner durch die Bestellung der Hypothek aufgegeben hatte; und sie bereichert sich nicht zum Schaden des Beklagten. Der Beklagte hätte, sobald er nicht selbst die Einbringenshypothek anfocht, die dafür ausgeworfenen Ersthebungsgelder auch in dem Falle nicht bekommen, wenn die Anfechtungsklage des Konkursverwalters unterlassen worden wäre. Daß der Konkursverwalter in Folge seiner Anfechtung höchstens den Rest beanspruchen dürfe, welcher etwa von dem Verkaufserlöse des Pfandgrundstückes verbleibt, wenn daraus zuvor

alle sonst, mit Ausnahme des Einbringens, auf dem Grundstücke haftenden Schulden gezahlt werden, läßt sich deshalb nicht behaupten, weil alsdann seine Anfechtung den nach der angefochtenen Hypothek eingetragenen Gläubigern einen Gewinn bringen würde. Für letztere soll eben die Anfechtung des Konkursverwalters nach §. 22 R.O. keine Wirkung äußern. Diese Rechtsnorm verkennt Cosak (das Anfechtungsrecht S. 349 flg.) bei seinen gegenteiligen Ausführungen. Das von ihm (§. 63 Anm. 6), auch von Eccius (preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 §. 114 Anm. 52 S. 783) und von Wilnowski (Reichskonkursordnung 3. Aufl. Anm. 3 zu §. 22 S. 125) angezogene Urteil des Reichsgerichtes (abgedruckt bei R a s s o w und K ü n z e l, Beiträge Bd. 25 S. 111 flg.) stützt sich nicht auf die Konkursordnung, sondern auf ältere preußische Gesetze, tritt daher mit der gegenwärtigen Entscheidung nicht in Widerspruch.“